
Kirchgemeindeversammlung Nr. 06/20 vom 3. Dezember 2020
19:30 Uhr im Kirchgemeindehaus Rosengarten

Vorsitz: Helmut M. Frick, Präsident

Protokoll: Barbara Hefti, Aktuarin der Kirchenpflege

Traktanden

Nr.	Traktandum	Seite
1.	Budget 2021 und Festsetzung des Steuerfusses gleichbleibend 12%	40
2.	Allfällige Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes	41

Der Präsident begrüsst die Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung zur Versammlung durch die amtliche Publikation binnen der gesetzlichen Frist, unter Bekanntgabe der Traktanden und unter fristgerechter Auflage der Akten im Sekretariat der reformierten Kirchgemeinde ordnungsgemäss nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist.

Zur Ergänzung der Vorsteherschaft wählen die Anwesenden Jacqueline Zbinden, Bärenweidstr. 20, 8833 Samstagern, einstimmig als Stimmzählerin.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen fragt der Präsident die Versammlung an, ob nicht stimmberechtigte Personen – ausser an den dafür vorgesehenen Plätzen – anwesend sind oder ob das Stimmrecht einer anwesenden Person bestritten wird. Das Stimmrecht der übrigen Anwesenden bleibt auf Frage des Präsidenten unbestritten.

Es sind 13 Stimmberechtigte anwesend und 2 Gäste.

Die Anwesenden stimmen den vorgeschlagenen Traktanden zu.

1. Budget 2021 und Festsetzung des Steuerfusses gleichbleibend 12%

Der Finanzvorstand, Roger Rotach erläutert an Hand einer PowerPoint Präsentation die Struktur der Ausgaben und Einnahmen. Das Budget 2021, welcher einen Aufwand von CHF 1'785'700.— und einen Ertrag von CHF 1'714'400.— vorsieht, ergibt einen Aufwandüberschuss von CHF 71'300.—. Der budgetierte Aufwandüberschuss wird dem Eigenkapital belastet, welches sich per Ende Rechnungsjahr auf rund CHF 1'343'300.— belaufen wird.

Die PRK hat das Budget 2021 sowie die Festsetzung des Steuerfusses an ihrer Sitzung vom 28. Oktober 2020 geprüft und empfiehlt dieses zur Annahme.

Die Kirchenpflege hat an ihrer Sitzung vom 25. August 2020 dem Budget 2021 zugestimmt und sie beantragt, dieses zu genehmigen sowie die Festsetzung des Steuerfusses auf 12% des einfachen Steuerertrages von mutmasslich CHF 12'042'000.—.

Der Präsident, Helmut M. Frick, lässt über das Budget 2021 und dem gleichbleibendem Steuerfuss von 12% abstimmen und fragt die Anwesenden an, ob sie dieses annehmen.

Die Kirchgemeindeversammlung stimmt über das Budget 2021 und dem Steuerfuss von 12% ab und beschliesst, diese einstimmig anzunehmen.

2. Allfällige Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes

Gemeindegesetz Anfragerecht § 17.

1 Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.

2 Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.

3 In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekanntgegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Die Anfrage ist fristgerecht eingegangen. Die Anfrage und Stellungnahme der Kirchenpflege wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 3. Dezember 2020 verlesen.

Zuhanden der Kirchgemeindeversammlung vom 3. Dezember 2020 und gemäss § 17 des Gemeindegesetzes wird folgende Anfrage an die Kirchenpflege gestellt:

BEGRÜNUNG DES SAALDACHES

Das mit hellem Kies belegte Dach des Kirchgemeindesaales strahlt im Sommer so viel Hitze ab, dass das darüber liegende Sitzungszimmer unglaublich heiss wird. Unten im Saal ist die Hitze ebenfalls zu spüren. Als der Saal in den 1990iger-Jahren gebaut wurde, dachte noch niemand an die aktuellen und zunehmenden Klimaveränderungen. Daher sind Vorschriften für die Begrünung von Flachdächern meines Wissens auch neueren Datums. Ich bitte die Kirchenpflege deshalb zu prüfen, ob das Flachdach begrünt und damit das Mikroklima des Kirchgemeindehauses verbessert werden kann.

Ich verweise dazu auf die Ausgabe der Zürcher Umweltpraxis ZUP, Nr. 97 vom Juli 2020, S. 35 ff. In dieser Fachpublikation finden sich zahlreiche Forschungsergebnisse und Erfahrungen mit bereits begrüntem Dachflächen. 03.11.2020 Frau R. Pazeller.

Antwort auf die Anfrage durch die Kirchenpflege, Ressort Liegenschaften B. Schläfli:

Wir danken für Ihre interessante Anfrage und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

Im Jahre 2003 wurde das Kirchgemeindehaus um den Saalanbau erweitert. Auf diese Zeit geht auch das Flachdach zurück. Flachdächer unterliegen ebenso der Alterung wie andere Bauteile und müssen von Zeit zu Zeit erneuert werden. Zumindest eine Überprüfung sollte in absehbarer Zeit durchgeführt werden. Stellt sich dabei heraus, dass das Dach einer Sanierung unterzogen werden muss, sind Alternativen der Bedachung zu prüfen. Dabei muss auch eine Begrünung mit in die Variantenwahl einbezogen werden. Ob nachträglich eine Begrünung technisch möglich ist, wird sich zeigen.

Wir können Ihnen versichern, dass es uns ein Anliegen ist, der Umwelt Sorge zu tragen und Verantwortung wahrzunehmen. Unser Handeln soll konsequent nach Kriterien der Nachhaltigkeit ausgerichtet sein. Wir hoffen, dass wir mit unseren Ausführungen Ihre Frage hinreichend beantworten konnten.

Der Präsident, Helmut M. Frick fragt die Versammlung an, ob eine Diskussion erwünscht ist. Keine Diskussion erwünscht.

Der Präsident Helmut M. Frick fragt die Anwesenden an, ob Einwände gegen die Verhandlungsführung oder gegen die Durchführung der Abstimmungen erhoben werden. Es werden keine Einwände erhoben.

Die Beschlüsse der KGV werden im amtlichen Publikationsorgan der Kirchgemeinde veröffentlicht, zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung.

Der Präsident verweist auf die Protokolleinsicht im Sekretariat der ref. Kirchgemeinde, sowie auf der Homepage www.refrichterswil.ch und auf die möglichen Rechtsmittel:

Gegen diese Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung binnen 5 Tagen und wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts oder wegen Unangemessenheit binnen 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs bei der Bezirkskirchenpflege Horgen, Dr. jur. Max Walter, Präsident, Bickelstrasse 3, 8942 Oberrieden, erhoben werden.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Sie ist in genügender Anzahl für die Rechtsmittelinstanz und die Vorinstanz beizulegen. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren in Stimmrechtssachen ist kostenlos. Im Übrigen hat die unterliegende Partei die Kosten des Rekursverfahrens zu tragen.

Der protokollarische Teil der Versammlung endet um 20:03 Uhr.

Für das richtige Protokoll:
03.12.2020

KIRCHENPFLEGE RICHTERSWIL

Der Präsident

Die Aktuarin



Helmut M. Frick



Barbara Hefti